

Untersuchungsergebnisse 2012

Fruchtsäfte, Fruchtnektare - Beanstandungsrate: 9 % Von 111 Proben wurden 10 beanstandet.

Nicht zum Verzehr geeignet (1)

Eine Beschwerdeprobe Apfelsaft wurde aufgrund von Schimmelpilzen als "zum Verzehr nicht mehr geeignet" beurteilt.

Wertgemindert (1)

In der Verpackung einer Beschwerdeprobe Traubensaft waren Weinsteinkristalle enthalten. Die Probe wurde aufgrund der Weinsteinkristalle als wertgemindert beurteilt.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (9)

Auf drei Bio-Apfeldirektsäften befand sich die Angabe "ohne Gentechnik, weil bio". Die Säfte wurden aufgrund der Verknüpfung der Aussagen "ohne Gentechnik" und "bio" als irreführend beurteilt. Darüber hinaus entspricht der Wortlaut "ohne Gentechnik, weil bio" nicht dem im Gentechnik-Durchführungsgesetz vorgegebenen Wortlaut.

Zwei Bio-Säfte wurden mit der Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" beworben. Auch diese Angabe wurde als irreführend beurteilt, da gemäß Öko-Verordnung die Herstellung von Öko-Erzeugnissen unter Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen ohnehin nicht zulässig ist.

Ein Multivitaminsaft trug irreführende Abbildungen von Früchten, die in dem Saft nicht enthalten waren. Außerdem wurden diverse Kennzeichnungsmängel wie z.B. fehlende Kenntlichmachung der Zuckeringangabe, fehlende Nährwertkennzeichnung, fehlende Losnummer und fehlendes EU-Bio-Siegel festgestellt.

Hinweise (8)

Ein Hinweis erging bei einer Probe Bio-Apfelsaft, da in der Probe ein Abbauprodukt des Pestizids Captan nachgewiesen wurde. Bei vier Proben wurden aufgrund von erhöhten Keimgehalten Hinweise gegeben. Bei drei Säften wichen deklarierte Nährwertangaben (Zucker, Folsäure, Natrium) von den ermittelten Gehalten ab.

Alkoholfreie Erfrischungsgetränke - Beanstandungsrate: 6,8 % Von 103 Proben wurden 7 beanstandet.

Nicht zum Verzehr geeignet (1)

Ein Erfrischungsgetränk mit Mango-Maracuja war sensorisch und mikrobiologisch verdorben und somit nicht zum Verzehr geeignet.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (2)

Ein Eiweißshake wurde damit beworben, dass es keinen Doping-Charakter habe. Dies wurde als irreführend beurteilt, da in Lebensmitteln generell Stoffe mit anaboler Wirkung verboten sind. Außerdem trug das Produkt eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe und wies diverse andere Kennzeichnungsmängel auf. Ein koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk wies eine fehlerhafte Nährwertkennzeichnung auf.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung (4)

Bei vier Erfrischungsgetränken (lose Ware) aus der Gastronomie fehlte die Kenntlichmachung der zugesetzten Konservierungsstoffe.

Hinweise (4)

Hinweise ergingen aufgrund von abweichender Nährwertkennzeichnung (Vitamine), fehlerhaftem Mindesthaltbarkeitsdatum und fehlerhafter Kenntlichmachung von Zusatzstoffen (Süßstoffe).

Mineral-, Tafel-, Quellwasser - Beanstandungsrate: 8,3 % Von 133 Proben wurden 11 beanstandet.

Gesundheitsschädlich (2)

Eine Beschwerdeprobe Mineralwasser wurde aufgrund ihres abweichenden Geruchs nach Lösemittel eingesandt. In der Beschwerdeprobe und der dazugehörigen Vergleichsprobe wurden zahlreiche aromatische Kohlenwasserstoffe nachgewiesen.

Nicht zum Verzehr geeignet (2)

Zwei Proben Eiswürfel aus der Gastronomie waren aufgrund von Schmutzpartikeln zum Verzehr nicht mehr geeignet.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften / Hilfsnormen (7)

Vier Mineralwässer stimmten in ihrer Zusammensetzung nicht in vollen Umfang mit ihrer Anerkennung überein und entsprechen damit nicht den Anforderungen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzung von natürlichem Mineralwasser.

Zwei Proben entsprachen nicht der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung, da in ihnen *Pseudomonas aeruginosa* nachgewiesen wurden. In einer Probe Eiswürfel wurden coliforme Keime nachgewiesen. Die Eiswürfel entsprachen somit nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserversorgung.

Hinweise (8)

Bei fünf Mineralwässern lag die Abweichung zwischen analytisch festgestelltem Mineralstoffgehalt und angegebenem Mineralstoffgehalt bei der tolerierbaren Schwankungsbreite. Bei einer Probe Scherbeneis war ein weißer Niederschlag zu beobachten, so dass auf eine regelmäßige Reinigung der Eismaschine hingewiesen wurde. Ebenso wies eine Mineralwasserprobe einen weißen Niederschlag auf. Die genaue Zusammensetzung des anorganischen Niederschlags konnte nicht geklärt werden. Eine Gesundheitsgefahr wurde ausgeschlossen. Bei einem niederländischen Mineralwasser wurden die Handelsmarke und der Quellort nicht korrekt angegeben.